

Stellungnahme der Bayerischen Chemieverbände zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften inklusive der Einführung eines Wasserentnahmeentgelts („Wassercent“) in Bayern (52.2-U4502-2024/2-174)

Der Bayerische Ministerrat hat am 29.07.2025 den Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften gebilligt. Dieser wurde am gleichen Tag durch das Bayerische Umweltministerium (StMUV) in die Verbändeanhörung gegeben. Die Bayerischen Chemieverbände möchten zum o.g. Gesetzentwurf nachfolgend Stellung nehmen.

Die Bayerischen Chemieverbände sind im Bayerischen Lobbyregister unter der Registernummer DEBYLT0030 (Verband der chemischen Industrie e.V., Landesverband Bayern (VCI-LV Bayern)) bzw. DEBYLT0031 (Verein der Bayerischen Chemischen Industrie e.V. (VBCI)) registriert. Der Veröffentlichung der Stellungnahme stehen keine Geschäftsgeheimnisse oder andere im Einzelfall ähnlich schutzwürdige persönliche Informationen entgegen.

Inhalt

Kernanliegen im Überblick.....	2
Hintergrund zur Änderung des Bayerischen Wasserrechts inklusive der Einführung eines Wassercents in Bayern und wesentliche Regelungsinhalte.....	4
Betroffenheit der Chemie- und Pharmabranche in Bayern.....	6
Detailanmerkungen zur Ausgestaltung des bayerischen Wassercents	8
1) Ausnahmetatbestand für Uferfiltratentnahmen (wieder) aufnehmen (Ergänzung von Art. 78 Abs. 3 BayWG-E) sowie Klarstellung bei Art. 78 Abs. 3 Nr. 8 BayWG-E.....	8
2) Klarstellung bei der Darlegung der Bemessung für das Wasserentnahmeentgelt: Bilanzielle Abgrenzung von Durchlaufkühlwasser bei komplexen industriellen Wasserversorgungskonzepten, regelmäßig keine direkte Rückführung von industriell genutztem Durchlaufkühlwasser in das Grundwasser möglich	9
3) Klarstellung zur thermischen Nutzung von Grundwasser Art. 78 Abs. 3 Nr. 7 BayWG-E – Wasserbeschaffenheit sollte sich nach thermischer Nutzung nicht ändern – ABER: Mischsysteme und Mehrfachnutzungen mitdenken!	10
4) Die Frist zur Abgabe der Erklärung für die Bemessung des Wasserentnahmeentgelts sollte flexibilisiert werden.....	11
5) Einführung des Wassercents erst ab dem Erhebungsjahr 2027 – Streichung der Übergangsregelung in Art. 100 Abs. 3 BayWG-E	12
6) Einbeziehung relevanter Anspruchsgruppen auch bei der Mittelverwendung des Wasserentnahmeentgelts sowie Schaffen von Verrechnungsmöglichkeiten, um Lenkungswirkung voll zu entfalten.....	12
Detailanmerkungen zu weiteren Änderungen im Bayerischen Wasserecht.....	13
Dialog- und vertrauensbasiertes sowie praxisnahes Regulierungsparadigma beibehalten und ausbauen.....	15
Anhang: Impulspapier der Bayerischen Chemieverbände von März 2025 zur Abgrenzung von Uferfiltrat in der Praxis	16

Kernanliegen im Überblick

Anmerkungen zur Einführung eines Wasserentnahmeentgelts

- Entsprechend der Vorgaben des Eckpunkteapiers der Landtagsfraktionen sowie mit Blick auf die Zielsetzung einer Lenkungswirkung des Wassercentrs für die Verbesserung der Trinkwasserverfügbarkeit sowie ferner um individuelle Härten überbordender Kostenbelastungen für Industriestandorte in Bayern zu vermeiden, wird um die (Wieder-) Aufnahme des **Ausnahmetatbestands beim Wassercent für Uferfiltratentnahmen** gebeten (Ergänzung von Art. 78 Abs. 3 BayWG-E). Beim Ausnahmetatbestand von Art. 78 Abs. 3 Nr. 8 BayWG-E sollte zudem eine Klarstellung des Gemeinten aufgenommen werden.
- Um praxisrelevante Fallkonstellationen frühzeitig zu berücksichtigen und Unklarheiten im Vollzug zu vermeiden, wird um Klarstellung bei der Darlegung der Bemessung für das Wasserentnahmeentgelt gebeten (Begründung zu Art. 79 Abs. 1 Satz 2 BayWG-E i.V.m. Art. 78 Abs. 3 Nr. 7 BayWG-E). Dies betrifft konkret die Erklärung und Glaubhaftmachung der (entgeltpflichtigen) Wasserentnahme bei Inanspruchnahme des **Ausnahmetatbestands gem. Art. 78 Abs. 3 Nr. 7 BayWG-E für Durchlaufkühlwasser**. Hier sollte die **Akzeptanz bilanzieller Abgrenzungen** von Durchlaufkühlwasser bei komplexen industriellen Wasserversorgungskonzepten in der Begründung explizit aufgenommen werden. Zudem ist klarzustellen, dass regelmäßig keine direkte Rückführung von industriell genutztem Durchlaufkühlwasser in das Grundwasser möglich ist. In diesem Zusammenhang sollten auch Mischsysteme bei industriellen Versorgungskonzepten mitberücksichtigt werden.
- Mit Blick auf die kritische konjunkturelle Lage, die Ergebnisse des Praxischecks durch den Bürokratieabbaubeauftragten der Staatsregierung sowie der dringend nötigen Entzerrung von Umsetzungsaufwand für unionsrechtlich bedingte umweltrechtliche Großvorhaben (IED- Revision, WGC-BREF-Umsetzung, usw.) wird eine **unterjährige Einführung des Wassercentrs in 2026 kritisch** gesehen. Die in Art. 100 Abs 3 BayWG-E formulierte vorzeitige Einführung des Wasserentnahmeentgelts (vrsl. für das 2. Halbjahr 2026) sollte gestrichen werden. **Die Einführung des Wassercentrs sollte frühestens mit dem Erhebungsjahr 2027 erfolgen.**
- Für die **Bemessung des Wasserentnahmeentgeltes** ist nach Art. 79 BayWG-E (im Fall der Geltendmachung von Ausnahmetatbeständen) **bis zum 01.03.** des darauffolgenden Kalenderjahres **eine Erklärung abzugeben**. Eine Angabe und Abgabe mit harter materieller Stichtagsregelung zum 1. März erscheint überzogen und zu knapp bemessen. Eine auskömmliche Frist für die Erstellung der Erklärung ist insbesondere vor dem Hintergrund der erheblichen finanziellen Tragweite wichtig. Dabei sind angedachte Synergien mit dem Jahresbericht gem. Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) grundsätzlich zu begrüßen. Jedoch sollte eine **Flexibilisierung der Fristregelung** dahingehend ermöglicht werden, dass die **Erklärung zum Wasserentnahmeentgelt auch nach dem 01. März des Folgejahres mit dem (auf Antrag verschobenen) Jahresbericht nach EÜV** abgegeben werden kann. Dies berücksichtigt komplexe Fallgestaltungen im Einzelfall, wo zur Abgrenzung der Teilströme fundierte Datengrundlagen benötigt werden, die regelmäßig nicht unmittelbar am Jahresanfang vorliegen.

- Analog zu den Vorgaben zu den Bestimmungen der **Mittelverwendung** der Abwasserabgabe gem. Art. 93 Abs. 5 BayWG-E sollte auch für die zweckgebundene Verwendung der staatlichen Einnahmen durch das Wasserentnahmeentgelt ein **beratender Beirat** eingerichtet werden – oder diese Aufgabe in den bestehenden Beirat nach Art. 93 Abs. 5 BayWG-E mitintegriert werden. Zusätzlich sollten, um zusätzliche Investitionen in Maßnahmen zur effizienten Wassernutzung zu belohnen und die gewünschte Lenkungswirkung zu entfalten, diese unbürokratisch mit dem Wasserentgelt verrechnet werden können.

Weitere Anmerkungen zur Änderung am bayerischen Wassergesetz

- Der in Art. 31 Abs. 2 BayWG-E **pauschal beschriebene Vorrang der öffentlichen Trinkwasserversorgung sollte differenzierter festgelegt werden**. Wasserentnahmen müssen den für das Gemeinwohl erforderlichen Nutzungen unter Abwägung aller öffentlichen Interessen zugeordnet werden. Sollten in Zukunft Priorisierungen in Extremsituationen nötig werden, muss immer von Fall zu Fall und in Anbetracht der lokalen Gegebenheiten entschieden werden können. Übergeordnete Zielsetzungen müssen auch einen Abwägungsraum vor Ort zulassen – dies sollte klargestellt werden.
- Mit dem neu eingefügten Art. **15b BayWG-E** soll ein **Überbrückungstatbestand** für die Fortsetzung einer Benutzung nach Ablauf der Befristung geschaffen werden (z.B. im Fall von Verzögerungen von wasserrechtlichen Verfahren).
Dieser Punkt wird aus Sicht der bayerischen Chemieverbände kritisch gesehen. Durch die Einführung eines zusätzlichem Überbrückungstatbestandes vor dem eigentlichen Hauptverfahren (z. B. Neubeantragung einer Entnahmeerlaubnis für 20 Jahre) führt zu einem **zusätzlichen wasserrechtlichen Verfahren**, das in der bisherigen Verwaltungspraxis nicht erforderlich war. Die Einführung eines Überbrückungstatbestandes steht in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Schutz der Trinkwasserversorgung und trägt nicht zu einer Verbesserung der Trinkwasserqualität bei. Es erhöht jedoch den **bürokratischen Aufwand** erheblich und führt zu Verzögerungen. **Daher sollte der neu eingeführte Art. 15b ersatzlos gestrichen werden.**
- Die in Art. 63 Abs. 2 BayWG-E eingeführte **Zuständigkeit der Regierungen für die Erteilung von Zulassungen im Bereich Wasserkraft** sollte verpflichtend erst für Verfahren eingeführt werden, in denen noch keine behördlichen Abstimmungen erfolgt sind. Da bereits die Phase der Vorklärung der Antragsstellung (gutachterliche Untersuchungen, Erarbeitung von Vorzugsvarianten, Umfang von Unterlagen, etc.) mit erheblichem Aufwand verbunden ist, sollte der inhaltliche und zeitliche Vorsprung weiter genutzt werden können. **Auf Antrag des Betreibers sollten daher bereits eingeleitete Verfahren bei der in den Verfahrensstand eingearbeiteten Kreisverwaltungsbehörde weitergeführt werden.**

Detaillierte Ausführungen sowie weitere Anmerkungen sind im Folgenden dargestellt.

Hintergrund zur Änderung des Bayerischen Wasserrechts inklusive der Einführung eines Wassercentrs in Bayern und wesentliche Regelungsinhalte

Als flankierende Maßnahme zur Änderung des bayerischen Klimaschutzgesetzes wurde die Einführung eines bayerischen Wassercentrs (*i.e.* ein Wasserentnahmeentgelt) als Lenkungsabgabe zum sparsamen Einsatz von Wasser bereits 2021 beschlossen (s. [Regierungserklärung von Juli 2021](#) sowie [Bericht aus der Kabinettsitzung vom 15. November 2021](#)).

Das Vorhaben wurde im Kontext der Energie- und Wirtschaftskrise infolge des russischen Angriffskrieges in der Ukraine auf die Legislaturperiode 2023-2028 verschoben. Im [Koalitionsvertrag von CSU und Freien Wählern von Oktober 2023](#) ist die Einführung eines zweckgebundenen Wassercentrs als politische Maßnahme beschrieben (S. 72). Die Koalitionäre wollen dadurch die Kostbarkeit des Trinkwassers unterstreichen, dieses noch besser schützen sowie mit den Einnahmen (ausschließlich) wasserwirtschaftliche Vorhaben und Maßnahmen des effektiven Wasserschutzes sowie der nachhaltigen Wasserbewirtschaftung finanzieren.

Ende 2024 wurde seitens der Regierungsfractionen im Bayerischen Landtag ein Eckpunktepapier bzw. ein [Grundkonzept „Wassercent / Wasserentnahmeentgelt“](#) veröffentlicht auf dessen Basis im Mai 2025 ein [Praxischeck durch den Beauftragten für Bürokratieabbau](#) durchgeführt wurde.

Auf dieser Basis wurde ein Gesetzentwurf erarbeitet. Dieser beinhaltet eine grundlegende Novellierung des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und Änderungen des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (BayAGWVG). Neben der Einführung eines Wassercentrs werden darin auch Maßnahmen zur Bewältigung der klimabedingten Folgen und zur Klimaanpassung der Wasserwirtschaft. Dazu sollen die öffentliche Wasserversorgung gestärkt, der Hochwasserschutz verbessert, die Digitalisierung (insbesondere digitales Wasserbuch und digitales Wasserrechtsverfahren) implementiert, die wasserrechtlichen Verfahren beschleunigt, das Abwasserabgabenrecht modernisiert, die kommunale Brauchwassernutzung flexibilisiert, die Ausübung des Gemeingebrauchs auf eigene Gefahr klargestellt, die Genehmigungsfiktion für den vorbeugenden Brandschutz erweitert, die gemeinsamen Einleitungen im Zusammenhang mit Kleinkläranlagen vereinfacht und das Wasserverbandsgesetz optimiert werden. Ebenso werden Änderungen im BayImSchG umgesetzt – diese betreffen v.a. die Umsetzung der Zuständigkeitsregelung für die Aufgaben der zentralen Kontaktstelle nach bestimmten europarechtlichen Vorgaben (→ immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde).

Regelungsinhalt	Fundstellen im Entwurf	Ziffern / Artikel
Einführung eines Wasserentnahmeentgelts (sog. Wassercent)	S. 1, 2, 13–15, 27–38	Art. 78–81 BayWG (neu), Art. 100 Abs. 3–4 Übergangsregelung
Stärkung der öffentlichen Wasserversorgung	S. 2, 28–29, 42	Art. 30a, Art. 31 Abs. 2 BayWG (neu/geändert)
Verbesserung des Hochwasserschutzes	S. 2, 28–29, 43–47	Art. 39 Abs. 3, Art. 43 Abs. 2–5, Art. 44 Abs. 2, Art. 46 Abs. 4, Art. 47 Abs. 4 BayWG
Digitalisierung: digitales Wasserbuch und digitales Wasserrechtsverfahren	S. 2, 28–29, 47–49	Art. 53, Art. 69 Abs. 1–6 BayWG (neu gefasst)
Beschleunigung wasserrechtlicher Verfahren	S. 2, 29–30, 53–55	Art. 15b, Art. 63 Abs. 2, Art. 69 Abs. 3–5, Art. 70 Abs. 1–2 BayWG
Modernisierung des Abwasserabgabenrechts	S. 2, 30, 56–69	Teil 7 Abschnitt 3 (Art. 82–93 BayWG), Art. 94–96 (Verfahrensrecht)
Kommunale Flexibilität bei Brauchwasser	S. 2, 30, 43	Art. 34a BayWG (neu)
Gemeingebrauch auf eigene Gefahr	S. 2, 30, 41	Art. 18 Abs. 4 BayWG (neu)
Erweiterung der Genehmigungsfiktion	S. 2, 30–31, 54–55	Art. 20 Abs. 3, 6; Art. 70 Abs. 1–2 BayWG (geändert)
Amnestieregelung für bislang nicht zugelassene Gewässerbenutzungen	S. 2, 31, 70–72	Art. 100 Abs. 6–7 BayWG (neu)
Änderungen des BayAGWVG (z. B. Moorrenaturierung, Wasserrückhalt)	S. 2, 31–32, 73–74	Art. 1 Abs. 1–2 BayAGWVG (geändert)
Änderungen des BayImSchG (zentrale Kontaktstellen, Verweisungen)	S. 2, 32–33, 75	Art. 1 Abs. 1 BayImSchG (geändert)

Betroffenheit der Chemie- und Pharmabranche in Bayern

Für industrielle Wertschöpfung (und das gilt für die chemisch-pharmazeutische Industrie im Besonderen) ist Gewässer- bzw. Wassernutzung ein essenzieller Standortfaktor – sei es durch Wasserentnahmen zu Kühl- und Produktionszwecken, Direkt- und Indirekteinleitungen von gereinigtem Abwasser, die Nutzung als Transportwege, zur Energiegewinnung oder auch zur Gewinnung von Rohstoffen. Wasserverbrauch und -nutzung ist dabei zu unterscheiden! Eine Wassernutzung ohne Einfluss auf die mengenmäßige Verfügbarkeit von Trinkwasser sollte daher nicht gleichgesetzt werden mit dem „Verbrauch“ von Wasser, das damit dem Wasserhaushalt längerfristig entzogen wird.

Das Ziel eines schonenden und sparsamen Umgangs mit Wasser wird seitens der chemisch-pharmazeutischen Industrie dabei ausdrücklich geteilt. Unternehmen arbeiten aufgrund regulatorischer Vorgaben aber auch durch Umweltmanagementsysteme bereits kontinuierlich daran, den Wassereinsatz und die Wasserintensität zu verringern – sind gleichwohl aber auf Wasser als Produktionsmittel angewiesen! Die erfolgten Reduktionen zeigen (auf Bundesebene) sowohl die Zahlen des Umweltbundesamtes (siehe [hier](#) oder [hier](#)) als auch die des VCI im Rahmen der Responsible-Care-Initiative (z.B. [RC-Bericht 2023](#)).

Mit Blick auf die beispiellose Wirtschaftskrise und die Wettbewerbsschwäche des hiesigen Industriestandorts werden jegliche zusätzliche Kostenbelastungen für Industrieunternehmen im internationalen Wettbewerb mit großer Sorge gesehen. Dies nicht zuletzt auch mit Blick auf die Umsetzung der ambitionierten Klimaziele sowie damit verbundenen erheblichen Investitionserfordernissen sowie ferner weiteren Kostensteigerungen im Bereich der Wasserwirtschaft, wie z.B. die Einführung einer [erweiterten Herstellerverantwortung im Rahmen der EU-Kommunalabwasserrichtlinie zur Finanzierung der 4. Reinigungsstufe](#).

Insofern bitten wir, die Einführung eines Wassercentrs im Lichte dieser Situation zu überdenken – mindestens jedoch die besonderen Belange (wasserintensiver) Industriebereiche im internationalen Wettbewerb bei der Ausgestaltung zu berücksichtigen. Wichtig ist dabei zu beachten, dass sich aufgrund der sehr unterschiedlichen Wasserversorgungskonzepte mit regionalen Spezifika erhebliche individuelle Härten für einzelne Standorte ergeben können!

Eine orientierende Abfrage seitens der Bayerischen Chemieverbände von Ende 2021 für die Bezugsjahre 2018 und 2019 zu Wasserentnahmemengen zeigt die Größenordnung der Betroffenheit der Branche.

Für Chemie und Pharma spielt die Entnahme von GW und OW eine große Rolle – überwiegend wird das Wasser im Durchlauf genutzt & nicht „verbraucht“

	Trinkwasser aus öffentlicher Versorgung	Grundwasser vorwiegend Eigenversorgung	Oberflächenwasser vorwiegend Eigenversorgung
Gesamtentnahme [Tsd. m ³]	~ 6.200	~ 89.000	~ 280.000
Verbrauch (Anteil)	54 %	24 %	3,9 %
Durchlauf ohne stoffliche Belastung (Anteil)	46 %	76 %	96 %

Ergebnisse einer orientierenden Abfrage 2021 zu den Größenordnungen von Wasserentnahmemengen für die gemittelten Bezugsjahre 2018/2019 in der chemisch-pharmazeutischen Industrie in Bayern (15 Datenpunkte). Die Werte stellen eine Momentaufnahme ohne Anspruch auf repräsentativen Charakter und Vollständigkeit dar – es handelt sich nicht um verbindliche Gesamtzahlen, sondern um einen Ausschnitt. (Hinweis: Die ursprünglich kommunizierte Größenordnung für GW-Entnahmen musste nach einer Plausibilisierung der übermittelten Rohdaten nochmal korrigiert werden.)

- Die Ergebnisse der Abfrage umfassen die Wasserentnahmemengen der größten Produktionsstandorte der chemisch-pharmazeutischen Industrie in Bayern (gemittelt über die Bezugsjahre 2018 und 2019) und sollen die Größenordnungen der Wasserentnahmen für die Branche aufzeigen – vor allem mit Blick auf die Entnahme von GW und OW.
- Erwartungsgemäß spielt die Nutzung von OW und GW mengenmäßig eine wesentlich größere Rolle bei den Produktionsstandorten als die von TW – die Nutzung von RW spielt nur eine untergeordnete Rolle (oder wird nicht separat erfasst).
- TW wird überwiegend von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen – OW und GW werden meist selbst gewonnen (Sonderfall: Bei Chemieparcs versorgt z.B. der Parkbetreiber i.d.R. die Standortunternehmen,).
- Der Großteil der verwendeten Wassermenge bei GW und OW wird ausschließlich im Durchlauf verwendet und ohne stoffliche Belastung zurückgeleitet – die Verwendung für Geothermie/Wasserkraft spielt keine wesentliche Rolle (bzw. nur in Einzelfällen, die nicht in den genannten Entnahmemengen berücksichtigt wurden).
- Die verwendeten Wasserarten (TW, GW, OW, RW) und die jew. Mengen können von Standort zu Standort sehr stark variieren – je nach Ausgestaltung eines Wasserzents können sich daher ggf. erhebliche individuelle Härten ergeben.

Abbildung: Ergebnisse einer orientierenden Abfrage 2021 zu den Größenordnungen von Wasserentnahmemengen für die gemittelten Bezugsjahre 2018/2019 in der chemisch-pharmazeutischen Industrie in Bayern (15 Datenpunkte). Die Werte stellen eine Momentaufnahme ohne Anspruch auf repräsentativen Charakter und Vollständigkeit dar – es handelt sich nicht um verbindliche Gesamtzahlen, sondern um einen Ausschnitt. (Hinweis: Die ursprünglich kommunizierte Größenordnung für GW-Entnahmen musste nach einer Plausibilisierung der übermittelten Rohdaten nochmal korrigiert werden.)

Die Daten der Abfrage wurden auch der Kostenabschätzung für das Wasserentnahmeentgelt für energie- und wasserintensive Betriebe der chemischen Industrie zu Grunde gelegt (siehe Begründung zum Gesetzentwurf auf S. 37). Unter Berücksichtigung einer Bepreisung von Grundwasserentnahmen von 10 ct/m³ sowie dem Ausnahmetatbestand für Durchlaufkühlwasser ergibt sich dadurch eine **jährliche Belastung von ca. 2,14 Mio. EUR pro Jahr** für diese 15 Standorte. Diese Kosten verteilen sich jedoch nicht gleichmäßig, sondern je nach individuellen Wasserversorgungskonzept vor Ort, so dass die Betroffenheit einzelner Standorte durchaus als relevant einzuordnen ist. Die Gesamtkostenbelastung der Chemie- und Pharmabranche in Bayern dürfte insgesamt hingegen höher liegen, zumal diese Kosten auch nur dann auf das angegebene Niveau beschränkt bleiben, wenn für industrielle Mischversorgungssysteme, die bilanzielle Abgrenzung von reinem Kühlwasser zu den entgeltpflichtigen Entnahmen praxisgerecht und konsequent ermöglicht wird. Weitere Kosten durch den Wasserzent ergeben sich – vergleichbar zu den Privathaushalten – dabei auch durch den Bezug von Trinkwasser (zumeist vom örtlichen Wasserversorger) zur Versorgung der Mitarbeitenden (Sanitäreinrichtungen, Sozialräume, Kantinen, usw.). Legt man hier für die ca. 90.000 Mitarbeitenden der Branche in Bayern und analog zu den Haushalten Mehrkosten von ca. 5 EUR/a zugrunde, ergeben sich **weitere Kostenbelastungen für die Branche von ca. 0,5 Mio. EUR/a**.

Detailanmerkungen zur Ausgestaltung des bayerischen Wassercentrs

Hinweis: Die Regelungen zu den Gewässerbenutzungsabgaben sollen in einem neuen Teil 7 des BayWG zusammenfassend dargestellt werden. Der Teil enthält in den unterschiedlichen Abschnitten die Regelungen zur Wassernutzungsgebühr (Abschnitt 1), zum Wasserentnahmeentgelt (Abschnitt 2), zur Abwasserabgabe (Abschnitt 3) und die für alle drei Arten von Gewässerbenutzungsabgaben geltenden Regelungen (Abschnitt 4).

1) Ausnahmetatbestand für Uferfiltratentnahmen (wieder) aufnehmen (Ergänzung von Art. 78 Abs. 3 BayWG-E) sowie Klarstellung bei Art. 78 Abs. 3 Nr. 8 BayWG-E

Der Wassercent ist als Steuerungs-/Lenkungsinstrument für eine möglichst sparsame und effiziente Wassernutzung angedacht – Ziel und Mittelpunkt ist die nachhaltige Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung in Bayern. Auch die Industrie verzichtet in deren Prozessen weitestgehend auf die Nutzung der kostbaren Ressource Trinkwasser und setzt diese grundsätzlich nur dort ein, wo dies aus Qualitätsgründen erforderlich ist. Die Ausgestaltung des Wassercentrs sollte sich danach ausrichten, inwieweit Nutzungen konkrete Auswirkungen auf die mengenmäßige Verfügbarkeit von Trinkwasser haben können. Auf dieser Basis sind entsprechende Entlastungs- und Ausnahmetatbestände konzipiert worden, die der Zielsetzung einer Lenkungswirkung gerecht werden und gleichzeitig eine überbordende Kostenbelastung am Industriestandort Bayern (gerade für wasserintensive Unternehmen) vermeiden.

- Es ist daher ausdrücklich zu begrüßen, dass Entnahmen von Oberflächenwasser nicht in den Anwendungsbereich des Wasserentnahmeentgelts fallen.
- Ebenfalls zu begrüßen sind die vorgesehenen Ausnahmetatbestände in Art. 78 Abs. 3 BayWG-E:
 - Nr. 7: *für Grundwasserentnahmen zur thermischen Nutzung, soweit das Wasser ohne weitere Beeinträchtigung der Wasserbeschaffenheit dem Grundwasser hilfsweise einem oberirdischen Gewässer unmittelbar wieder zugeführt*
 - Nr. 8: *aus oberflächennahem Grundwasser, bei denen vorher Wasser aus oberirdischen Gewässern künstlich mittels Versickerung diesem Grundwasser zu Zwecken der Reinigung zugeführt wurde und die entnommene Grundwassermenge die dem Grundwasser zugeführte Wassermenge nicht übersteigt*

In diesem Kontext ist für die praktische Umsetzung die Begründung auf Seite 61/62 wichtig! Hier wird klargestellt:

Übersteigt die entnommene Menge von Grundwasser die Menge, die vorher aus oberirdischen Gewässern künstlich mittels Versickerung dem Grundwasserleiter zugeführt wurde, besteht die Entgeltspflicht für den Anteil, der die maximal zugeleitete Wassermenge aus Oberflächengewässern übersteigt.

Der Ausnahmetatbestand gilt insofern für die Menge des künstlich zugeführten Oberflächenwassers – und gilt grundsätzlich auch weiterhin, wenn die Entnahmemenge die Menge des künstlich zugeführten Oberflächenwassers aus dem Grundwasser übersteigt.

Die Formulierung im Gesetzestext könnte hier missverständlich interpretiert werden – im Einklang mit der Begründung würden wir daher folgende Klarstellung des Gemeinten bei Art. 78 Abs. 3 Nr.8 BayWG-E anregen:

8. aus oberflächennahem Grundwasser, bei denen vorher Wasser aus oberirdischen Gewässern künstlich mittels Versickerung diesem Grundwasser zu Zwecken der Reinigung zugeführt wurde, soweit und die entnommene Grundwassermenge die dem Grundwasser zugeführte Wassermenge nicht übersteigt,

Im Kontext der Ausnahmetatbestände in Art. 78 Abs. 3 BayWG-E ist jedoch nicht nachzuvollziehen, dass die ursprünglich im Eckpunktepapier der Landtagsfraktionen vorgesehene Ausnahme für die Entnahmen von Uferfiltrat (außer zur Trinkwasserzeugung) keine Berücksichtigung gefunden hat. Diese wurde als Resultat des Praxischecks mit Hinweis auf den zu hohen bürokratischen Aufwand für eine sachgerechte Abgrenzung nicht umgesetzt.

Die Bayerischen Chemieverbände hatten hierzu bereits im März 2025 anhand eines Impulspapiers dargelegt, dass eine Abgrenzung von Uferfiltrat möglich und gängige Praxis ist (siehe Anhang). Neben der Abgrenzung durch ein Fachgutachten sind zudem vereinfachende Ersatzkriterien denkbar, die eine Umsetzung erleichtern könnten. Die Hauptaussagen des Impulspapiers wurden durch einen Fachgutachter mit hydrogeologischer Expertise geprüft und bestätigt. Der Verweis auf den Bürokratieaufwand ist auch insofern nicht nachvollziehbar, da dem Wasserentnehmer selbst die Entscheidung obliegt, ob der Aufwand für die gutachterliche Abgrenzung von Uferfiltrat für die Nutzung des Ausnahmetatbestands aufgebracht werden soll.

Die Bayerischen Chemieverbände fordern daher eine Wiederaufnahme des ursprünglich vorgesehenen Ausnahmetatbestands für Uferfiltratentnahmen und dahingehend eine Ergänzung dieses Ausnahmetatbestands in Art. 78 Abs. 3 BayWG-E:

Nr. 14. für Entnahmen aus oberflächennahem Grundwasser, das gem. Definition nach DIN 4049-3 aus oberirdischen Gewässern unmittelbar in den Grundwasserraum eingedrungen ist, ausgenommen durch Versinkung.

Die Darlegungslast obliegt hier gem. den Vorgaben nach Art. 79 Abs. 1 S. 2 BayWG-E dem Wasserentnehmer mittels Erklärung mit entsprechender Glaubhaftmachung, zum Beispiel anhand fachgutachterlicher Stellungnahmen oder bestehender bescheidlicher Festlegungen.

2) Klarstellung bei der Darlegung der Bemessung für das Wasserentnahmeentgelt: Bilanzielle Abgrenzung von Durchlaufkühlwasser bei komplexen industriellen Wasserversorgungskonzepten, regelmäßig keine direkte Rückführung von industriell genutztem Durchlaufkühlwasser in das Grundwasser möglich

Gemäß Art. 79 Abs. 1 S. 2 BayWG-E kann die (entgeltspflichtige) Wasserentnahme auch mittels Erklärung mit entsprechender Glaubhaftmachung gegenüber der Kreisverwaltungsbehörde erfolgen. Gemäß der Begründung auf Seite 64 bleibt dem Entnehmer die Art der Glaubhaftmachung selbst überlassen. In diesem Kontext sei auf folgende Fallgestaltung in der Praxis hingewiesen:

In der Praxis werden bei industriellen Wasserversorgungskonzepten Wasserentnahmen aus ein oder mehreren unterschiedlichen Quellen genutzt (z.B. Oberflächenwasser, Uferfiltratbrunnen, Grundwasserbrunnen, etc.). Die Wassermenge dieser Entnahmen werden jeweils gemessen – und werden anschließend in zumeist historisch gewachsene Werksnetze mit unterschiedlichen Nutzungen eingeleitet (z.B. Entsalzung -> Brauchwasser -> Kläranlage, Durchlaufkühlung, Rückkühlwerke, etc.). Diese unterschiedlichen, z.T. komplex verästelten Teilströme werden am Ende wieder zusammengeführt und als eine gesammelte (und gemessene) Gesamteinleitung i.d.R. in ein lokales Oberflächengewässer/Vorfluter rückgeführt. Eine separate Messung einzelner Teilströme erfolgt in der Regel nicht – und wäre auch mit massivem baulichem und

messtechnischem Aufwand verbunden, wenn sämtliche Teilströme zur Durchlaufkühlung messtechnisch abgegrenzt werden müssten. Auch ist bei solchen Konstellationen regelmäßig ein direktes Wiedereinbringen von Durchlaufkühlwasser in das Grundwasser nicht möglich.

Zur Erleichterung und Klarstellung im Vollzug wird darum gebeten, folgende Ergänzung in der Begründung zu Nr. 27 (Art. 79 Abs. 1 Satz 2 BayWG-E i.V.m. Art. 78 Abs. 3 Nr. 7 BayWG-E) auf Seite 64 aufzunehmen:

Geeignete Nachweismethoden können bei komplexen industriellen Wasserversorgungskonzepten auch nachvollziehbare, bilanzielle Abgrenzungen von Teilströmen sein (z.B. Menge an entnahmeentgeltpflichtigen Entnahmen abzgl. Jahresschmutzwassermenge (= geklärtes Abwasser) und „Produktverbleib/Verdunstung“ = Durchlaufkühlung.). Insbesondere sollten zur bilanziellen Abgrenzung auch die in den entsprechenden Einleiterlaubnissen für das entnommene Wasser genehmigten Teilströme mit herangezogen werden können.

3) Klarstellung zur thermischen Nutzung von Grundwasser Art. 78 Abs. 3 Nr. 7 BayWG-E – Wasserbeschaffenheit sollte sich nach thermischer Nutzung nicht ändern – ABER: Mischsysteme und Mehrfachnutzungen mitdenken!

Nach Art. 78 Abs. 3 Nr. 7 BayWG-E besteht für Grundwasserentnahmen zur thermischen Nutzung, soweit das Wasser ohne weitere Beeinträchtigung der Wasserbeschaffenheit dem Grundwasser hilfsweise einem oberirdischen Gewässer unmittelbar wieder zugeführt wird, eine Ausnahme vom Wasserentnahmeentgelt. Bezüglich der Vorgaben für der Nichtbeeinträchtigung der Wasserbeschaffenheit sowie der unmittelbaren Rückführung sollten praxisrelevante Klarstellungen mit Blick auf komplexe industrielle Versorgungskonzepte (Mischsysteme) erfolgen. In der Praxis wird Durchlaufkühlwasser regelmäßig nach der thermischen Nutzung mit anderem, nicht weiter behandlungsbedürftigem Abwasser (z.B. Niederschlagswasser, nicht behandlungsbedürftiges Abwasser aus Rückkühlwerken) vermischt und dann in den Vorfluter/ das Gewässer eingeleitet. Auch können im industriellen Umfeld mehrere Durchlaufkühlprozesse hintereinander erfolgen. Die in Art. 78 Abs. 3 Nr. 7 formulierte Konditionierung einer „unmittelbaren“ Rückführung könnte diesen Konzepten in der Praxis entgegenstehen. In solchen industriellen Versorgungskonzepten ist regelmäßig davon auszugehen, dass eine direkte Rückführung von Durchlaufkühlwasser in das Grundwasser nicht realisierbar ist.

Daher wird darum gebeten, Art. 78 Abs. 3 Nr. 7 BayWG-E wie folgt anzupassen:

[...] zur thermischen Nutzung, soweit das Wasser ohne weitere Beeinträchtigung der Wasserbeschaffenheit bei der thermischen Nutzung dem Grundwasser hilfsweise einem oberirdischen Gewässer unmittelbar wieder zugeführt wird.

In diesem Zusammenhang sollte zur Erleichterung und Klarstellung im Vollzug, folgende Änderung/Ergänzung in der Begründung zu Nr. 27 (Art. 78 Abs. 3 Nr. 7 BayWG-E) auf Seite 61 aufgenommen werden:

Abgesehen von einer veränderten Temperatur darf die Wasserbeschaffenheit, womit die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des zur thermischen Nutzung entnommenen Grundwassers gemeint ist (vgl. § 3 Nr. 9 WHG), keine Beeinträchtigung aufweisen. Veränderungen, die sich bei Mischsystem ergeben, in dem thermisch verändertes Grundwasser mit anderen nicht weiter behandlungsbedürftigen Abwässern vor der Einleitung in das Gewässer vermischt werden (z.B. mit Niederschlagswasser oder nicht weiter

behandlungsbedürftiges Abwasser aus Anhängen der Abwasserverordnung) gelten nicht als Veränderungen des Grundwassers im Sinne des Art. 78 Abs. 3 Nr. 7 BayWG. Zudem bedarf es einer Rückführung primär in das Grundwasser; sofern dies nicht realisierbar ist, wie z.B. bei Industrieanlagen, in ein oberirdisches Gewässer.

Sollte eine Streichung der Vorgabe für eine „unmittelbare“ Rückführung in Art. 78 Abs. 3 Nr. 7 BayWG-E nicht möglich sein, wird um folgende Ergänzung in der Begründung auf Seite 61 gebeten:

*Mit dem Begriff „unmittelbar“ werden weitere Nutzungs- oder Verwendungszwecke vor der Wiederaufbereitung ausgeschlossen, **außer dem ursprünglich beabsichtigten Kühlungs- oder eines im Rahmen einer nachgelagerten Abwärmenutzung beabsichtigten Energierückgewinnungszwecks.***

4) Die Frist zur Abgabe der Erklärung für die Bemessung des Wasserentnahmeentgelts sollte flexibilisiert werden

Für die Bemessung des Wasserentnahmeentgeltes ist nach Art. 79 BayWG-E bis zum 01.03. des darauffolgenden Kalenderjahres eine Erklärung abzugeben. Eine Angabe und Abgabe mit harter materieller Stichtagsregelung zum 1. März erscheint aus Sicht der chemischen Industrie überzogen und zu knapp bemessen. Eine auskömmliche Frist für die Erstellung der Erklärung ist insbesondere vor dem Hintergrund der erheblichen finanziellen Tragweite wichtig. Dabei ist grundsätzlich eine Übermittlung mit dem Jahresbericht gem. EÜV eine wünschenswerte Lösung. Jedoch werden insbesondere zur Abgrenzung der Teilströme fundierte Datengrundlagen benötigt, die regelmäßig nicht unmittelbar am Jahresanfang vorliegen. Zur Erstellung belastbarer Berichte, ist daher mehr Zeit erforderlich. In der Praxis zeigt sich dies dadurch, dass häufig der Abgabetermin für den Jahresbericht gem. EÜV (1. März) auf Antrag verschoben wird. Durch die gleichzeitige Erstellung von Jahresbericht gem. EÜV und Abgabeerklärung zum Wasserentnahmeentgelt können innerhalb der Unternehmen wertvolle Synergien genutzt werden (Vermeidung von Doppeltbearbeitungen).

Vor diesem Hintergrund wird darum gebeten Art. 79 (1) BayWG-E wie folgt anzupassen:
*Das Wasserentnahmeentgelt bemisst sich nach der zugelassenen Jahresmenge der Wasserentnahme. Abweichend von Satz 1 ist die tatsächlich entnommene Wassermenge **abzüglich der Ausnahmen gem. Art. 78 (3)** im Kalenderjahr als Berechnungsgrundlage heranzuziehen, wenn eine rechtzeitige Erklärung mit entsprechender Glaubhaftmachung bis spätestens zum 1. März des folgenden Kalenderjahres **oder zum Zeitpunkt der Übermittlung des Jahresberichtes gem. EÜV** über eine bereitgestellte Online-Plattform [...],*

Hierzu wird ebenfalls um folgende Änderung in der Begründung zu Nr. 27 (Art. 79 BayWG-E) auf Seite 64 gebeten:

*Zur Verwaltungsvereinfachung und um Synergieeffekte zu nutzen, ist die Mitteilung bis spätestens zum 1. März des Folgejahres **oder zum Zeitpunkt der Übermittlung des Jahresberichtes gem. EÜV** an die Kreisverwaltungsbehörde zu übermitteln. **Dies entspricht dem Mitteilungszeitpunkt für den Jahresbericht.** Zwar entspricht der 1. März auch grundsätzlich dem **spätesten Mitteilungszeitpunkt für den Jahresbericht**, den Verpflichtete nach der Eigenüberwachungsverordnung spätestens bis zum 1. März des folgenden Kalenderjahres vorlegen müssen (vgl. § 5 Satz 1 Eigenüberwachungsverordnung – EÜV). **In der Praxis zeigt sich jedoch häufig, dass der Abgabetermin für den Jahresbericht gem. EÜV (1. März) aufgrund***

komplexer Fallgestaltungen vor Ort auf Antrag verschoben wird. Die gewählte Formulierung in Art. 79 (1) soll daher eine Flexibilisierung der Fristregelung dahingehend ermöglichen, dass die Erklärung zum Wasserentnahmeentgelt auch nach dem 01. März des Folgejahres mit dem (auf Antrag verschobenen) Jahresbericht nach EÜV abgegeben werden kann.

5) Einführung des Wassercentrs erst ab dem Erhebungsjahr 2027 – Streichung der Übergangsregelung in Art. 100 Abs. 3 BayWG-E

Mit Blick auf

- die aktuell schwerste Wirtschaftskrise der vergangenen Jahrzehnte und die schwierige konjunkturelle Lage, deren Aufhellung – wenn überhaupt – erst langsam und von niedrigem Niveau im Laufe von 2026 zu erwarten ist,
- die Erkenntnisse aus dem Praxischeck des Bürokratieabbaubeauftragten der Staatsregierung wo im Rahmen des Verbändegesprächs eine Einführung des Wassercentrs in 2027 mit dem ersten Erhebungsjahr empfohlen wurde,
- umfangreiche immissionsschutzrechtliche Umsetzungsverpflichtungen aus dem Unionsrecht mit knappen Umsetzungsfristen in 2026 (u.a. Revision der Industrieemissionsrichtlinie (IED) mitsamt wasserrechtlicher Anforderungen, Umsetzung des WGC-BREF, usw.) inklusive der dadurch massiven Bindung von Verwaltungskapazitäten in den Behörden und den Unternehmen,

wird darum gebeten, die Einführung des Wassercentrs frühestens mit dem Erhebungsjahr 2027 vorzusehen.

Die in Art. 100 Abs 3 BayWG-E formulierte vorzeitige Einführung des Wasserentnahmeentgelts (vrs. für das 2. Halbjahr 2026) ist dahingehend kritisch zu sehen und sollte gestrichen werden.

6) Einbeziehung relevanter Anspruchsgruppen auch bei der Mittelverwendung des Wasserentnahmeentgelts sowie Schaffen von Verrechnungsmöglichkeiten, um Lenkungswirkung voll zu entfalten

Analog zu den Bestimmungen der Mittelverwendung der Abwasserabgabe gem. Art. 93 Abs. 5 BayWG-E sollte auch für die zweckgebundene Verwendung der staatlichen Einnahmen durch das Wasserentnahmeentgelt ein beratender Beirat eingerichtet werden – oder diese Aufgabe in den bestehenden Beirat nach Art. 93 Abs. 5 BayWG-E mitintegriert werden. Um zusätzliche Investitionen in Maßnahmen zur effizienten Wassernutzung zu belohnen und die gewünschte Lenkungswirkung zu entfalten, sollten diese unbürokratisch mit dem Wassercent verrechnet werden können. Als Vorlage könnte hier das Abwasserabgabengesetz dienen – hier ist eine solche Verrechnungsmöglichkeit von Aufwendungen für Minderungen von Schadstofffrachten im Abwasser mit der Abwasserabgabe bereits verankert ([§ 10 Abs. 3 und 4 AbwAG](#), [Art. 9 BayAbwAG](#)). In Analogie dazu sollten z.B. folgende Maßnahmen mit einem zukünftigen bayerischen Wassercent verrechenbar sein:

- Investitionen in „wassersparende“ Maßnahmen
- Investitionen zur „Verbesserung der Grundwasserneubildung“ (z.B. Maßnahmen zur flächenhaften, dezentralen Versickerung von Niederschlagswasser, Maßnahmen zum Rückbau von versiegelten Flächen, Stichwort „Schwammstadt“)
- Investitionen in das Management von Starkregenereignissen (Rückhaltung von Regenwasser, zeitverzögerte Abgabe von Niederschlag in ein Gewässer, ...)

Detailanmerkungen zu weiteren Änderungen im Bayerischen Wasserecht

Zu Nr. 3 (S. 4 und 40): Einführung eines vorgelagerten Übergangserlaubnisverfahrens führt zu erhöhtem Verwaltungsaufwand

Mit dem neu eingefügten Art. 15b BayWG-E soll ein Überbrückungstatbestand für die Fortsetzung der Benutzung nach Ablauf der Befristung geschaffen werden (z.B. im Fall von Verzögerungen von wasserrechtlichen Verfahren).

Dieser Punkt wird aus Sicht der bayerischen Chemieverbände kritisch gesehen. Durch die Einführung eines zusätzlichem Überbrückungstatbestandes vor dem eigentlichen Hauptverfahren (z. B. Neubeantragung einer Entnahmeerlaubnis für 20 Jahre) führt zu einem zusätzlichen wasserrechtlichen Verfahren, das in der bisherigen Verwaltungspraxis nicht erforderlich war. Dies schafft unnötige Unklarheiten, etwa ob die vorgelegten Unterlagen für die wasserrechtliche Beurteilung hinreichend sind, welche Folgen eine Nachreichung von Unterlagen hat, in welchem Umfang eine Begutachtung erfolgt oder was passiert, wenn der Antrag beispielsweise sieben Monate vor Ablauf gestellt wird. So verzögert sich das Hauptverfahren, da zunächst die Übergangserlaubnis bearbeitet werden muss. Mit Ablauf der Fünf-Jahres-Frist darf die kontinuierliche Wasserentnahme nicht gefährdet werden. Verzögerungen im behördlichen Verfahren sollten nicht zu Einschränkungen für den Anlagenbetreiber führen.

Die Einführung eines Überbrückungstatbestandes steht in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Schutz der Trinkwasserversorgung und trägt nicht zu einer Verbesserung der Trinkwasserqualität bei. Es erhöht jedoch den bürokratischen Aufwand erheblich und führt zu Verzögerungen. In der Praxis gab es bereits Verfahren, die deutlich länger dauerten. Insgesamt entsteht im Vergleich zur bisherigen, unbürokratischen Verwaltungspraxis ein erheblicher zusätzlicher Aufwand. Antragsteller können sich nicht vollständig auf das Hauptverfahren konzentrieren, da zusätzliche Verfahrensschritte eröffnet werden.

Daher sollte der neu eingeführte Art. 15b ersatzlos gestrichen werden.

Zu Nr. 7 (S. 5 und 42):

Mit der Neufassung von Art. 31 Abs. 2 BayWG-E soll der Vorrang der öffentlichen Trinkwasserversorgung angesichts der Herausforderungen des Klimawandels eindeutig gesetzlich festgeschrieben werden und deren Bedeutung hervorgehoben werden. So soll auch der Vorrang gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen im Vollzug sichergestellt werden. Grundsätzlich werden die Bedeutung und ein Vorrang der öffentlichen Trinkwasserversorgung nicht in Frage gestellt. Jedoch können pauschale Priorisierungen im Einzelfall zu nicht angemessenen Härten führen und gesellschaftlich unerwünschte Folgen haben. So wird Trinkwasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgung u.a. auch zum Zweck privater Gartenbewässerung oder zur Befüllung von Pools verwendet, die im Extremfall (wie z.B. anhaltenden Dürreperioden) konkurrierenden Nutzungsansprüchen z.B. in der Landwirtschaft (Ernährung!), industrieller Produktion (darunter auch systemrelevante Produktionen wie Pharmazeutika, etc.) gegenüberstehen können. Wasserentnahmen müssen aus diesem Grund den für das Gemeinwohl erforderlichen Nutzungen unter Abwägung aller öffentlichen Interessen zugeordnet werden. Sollten in Zukunft Priorisierungen in Extremsituationen nötig werden, muss daher – entgegen pauschaler Priorisierungen – immer von Fall zu Fall und in Anbetracht der lokalen Gegebenheiten entschieden werden können. Übergeordnete Zielsetzungen müssen auch einen Abwägungsraum vor Ort zulassen – dies sollte klargestellt werden, sowohl im Gesetzestext als auch in der Begründung.

Zu Nr. 20 (S. 8 und 50):

Mit dem neuen Art. 63 Abs. 2 BayWG-E solle eine Regelung für eine besondere Zuständigkeit für bestimmte Wasserkraftwerke getroffen werden: Für wasserrechtliche Zulassungen (Art. 61 Abs. 1 Satz 1), für die Errichtung und den Betrieb und die Modernisierung von Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft mit einer installierten Leistung von 1 000 Kilowatt oder mehr sollen zukünftig die die Regierungen zuständig sein.

Diese Umstellung sollte erst für Verfahren eingeführt werden, die noch nicht begonnen wurden. Verfahren im Bereich der (großen) Wasserkraft beginnen in der Regel deutlich vor der förmlichen Antragsstellung. Bereits die Phase der Vorklärung der Antragsstellung ist durch gutachterliche Untersuchungen, Erarbeitung von Vorzugsvarianten, Bereitstellung von Unterlagen, etc. mit erheblichem finanziellen und zeitlichen Aufwand verbunden. Damit die Vorklärung im Interesse bruchfreier schlanker Verfahren weiter genutzt werden kann, sollen auf Antrag des Betreibers bereits eingeleitete Verfahren bei der in den Verfahrensstand eingearbeiteten Kreisverwaltungsbehörde weiter bzw. zu Ende geführt werden.

Wir bitten daher um die Aufnahme eines entsprechenden Absatzes im Art. 100 (Übergangsregelungen) sowie in der zugehörigen Begründung.

Zu Nr. 24 (S. 9/10 und 53)

Art. 69 BayWG-E enthält Regelungen zur digitalen Durchführung wasserrechtlicher Verwaltungsverfahren inklusive der Option für den Einsatz eines Projektmanagers auf Vorschlag oder mit Zustimmung (aber auch auf Kosten) des Vorhabenträgers. Der durch den Projektmanager vermiedene Verwaltungsaufwand soll aber bei der Gebührenermittlung durch die Behörde angemessen berücksichtigt werden. Unter der Voraussetzung, dass es sich um eine freiwillige und nicht verpflichtende Maßnahme handelt, bestehen unsererseits keine Bedenken.

Zu Nr. 25 (S. 11 und 54)

Durch die Änderung von [Art. 70 BayWG](#) wird der Verfahrensaufwand für die Zulassung von Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern zur Bevorratung für den Brandfall erleichtert (zukünftig Erlaubnis mit Zulassungsfiktion). Es ist sicherzustellen, dass Werksfeuerwehren künftig den jährlichen Wasserverbrauch pauschalisieren/bilanzieren. Die hierbei ermittelte Menge ist vom Trinkwasser-Entnahmekontingent in Abzug zu bringen, da sie als Ausnahmetatbestand erfasst und somit von der Entgeltspflicht befreit ist. Art 78 Abs 3 sollte dahingehend ergänzt werden.

Zu Nr. 27 (S. 16 und 68):

Art. 86 BayWG-E sieht Änderungen bei der Abgabe für Niederschlagswasser vor. Durch Absatz 2 ergibt sich bei Einleitungen aus dem Mischsystem (Abs. 2) gegenüber der bestehenden Regelung die Änderung, dass nunmehr nur der Einleitungsbescheid der konkreten Einleitungsstelle Prüfungsgegenstand ist, nicht mehr alle Erlaubnisbescheide der hydraulischen Einheit. In der Betrachtung des Erfüllungsaufwands auf Seite 37 wird darauf hingewiesen, dass insoweit die Entsorgung im Mischsystem erfolgt, sich der Aufwand für den einleitenden Betrieb erhöhen wird, da künftig für alle Einleitungsstellen Erklärungen zu erstellen sind. Hier sollte klargestellt werden, dass die Regelung ausschließlich auf Absatz 2 des § 7 AbwAG Anwendung findet. Absatz 1 des § 7 AbwAG (sogenannte 3-ha-Regelung) bleibt hiervon unberührt. Die 3-ha-Regelung für befestigte Flächen gilt somit fort: Ergibt die Division der Gesamtfläche des Standorts durch die Anzahl der Einleitstellen am Standort einen Wert von weniger als 3 ha, entfällt die Verpflichtung zur Antragstellung.

Dialog- und vertrauensbasiertes sowie praxisnahes Regulierungsparadigma beibehalten und ausbauen

Mit Blick auf die Genese zur Einführung des Bayerischen Wasserzents ist positiv hervorzuheben, dass die Landespolitik hier ein dezidiert unbürokratisches und stark auf Eigenverantwortlichkeit basierendes Regulierungsparadigma verfolgt. Auch wurde mit dem Praxischeck vorweg eine wichtige Grundlage für praxisorientierte Gesetzgebung geschaffen. **Dieser Ansatz eines neuen Regulierungsparadigmas ist positiv zu bewerten – und sollte zukünftig der Standard sein sowie ggf. ausgeweitet werden.** Insbesondere auch für höher föderale Ebenen (Bund, EU) kann dies ein Vorbild sein, um damit bessere Rechtsetzung zu ermöglichen.

Anhang: Impulspapier der Bayerischen Chemieverbände von März 2025 zur Abgrenzung von Uferfiltrat in der Praxis

Einführung eines Wassercent in Bayern **Abgrenzung von Uferfiltrat in der Praxis**

Im Dezember 2024 haben die Regierungsfractionen im bayerischen Landtag [Eckpunkte für die Einführung eines Wasserentnahmeentgelts in Bayern](#) („Wassercent“) veröffentlicht. Neben den Grundsätzen einer gerechten, fairen, einfachen und nachhaltigen Ausgestaltung wurden auch wichtige Eckpunkte für die materielle Ausgestaltung festgelegt. So sollen beispielsweise Oberflächenwasser und Uferfiltrat (außer zur Trinkwasserversorgung) grundsätzlich unbepreist bleiben. Während eine Abgrenzung von Entnahmen von Oberflächenwasser in der Praxis unproblematisch ist, kann eine Festlegung zur hydrologischen Abgrenzung bzw. Unterscheidung von Uferfiltrat und Grundwasser komplexer sein. Vor diesem Hintergrund soll aufgezeigt werden, dass eine solche Unterscheidung ohne weiteres möglich ist und Optionen für die Ausgestaltung beschrieben werden.

Für Uferfiltrat gibt es bereits eine allgemein anerkannte Definition im Rahmen der Normung: Nach DIN 4049-3 „Hydrologie - Teil 3: Begriffe zur quantitativen Hydrologie“ wird Uferfiltrat als das Wasser definiert, das aus oberirdischen Gewässern unmittelbar in den Grundwasserraum eingedrungen ist, ausgenommen durch Versinkung. In der Praxis können Wasserentnahmen aus Brunnen in der Nähe von Oberflächengewässern, je nach individueller hydrogeologischer Situation vor Ort, durch das jeweilige Oberflächengewässer beeinflusst sein (Uferfiltration) – und unterschiedliche Anteile von Uferfiltrat enthalten.¹ Der Anteil kann im Detail etwa mit Hilfe komplexer geohydraulischer Auswertungen untersucht werden, zum Beispiel mittels Grundwasserströmungsmodell im Rahmen eines Fachgutachtens. Auch wird im bestehenden wasserrechtlichen Rahmen auf die Beeinflussung von Wasserentnahmen durch Uferfiltration explizit Bezug genommen – so z.B. in der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung (TrinkwEGV). **Eine Abgrenzung von Uferfiltrat ist also möglich – und bereits heute gängige Praxis.**

Für die Ausgestaltung einer Abgrenzung von Uferfiltrat in der Vollzugspraxis könnte – im Sinne einer Normanalogie – eine Anlehnung an die Vorgaben gem. TrinkwEGV erfolgen. Die Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser hat hierzu eine Hilfestellung für die vereinfachte Abgrenzung von Trinkwassereinzugsgebieten gem. TrinkwEGV für den 1. Zyklus² erarbeitet, die gemäß den politischen Leitlinien zum Wassercent eine analoge, möglichst bürokratiearme und einfache Ausgestaltung ermöglichen könnte. Danach wird in erster Näherung die räumliche Lage des oberirdischen Gewässers zur Entnahmestelle als maßgebliches Kriterium herangezogen. Hierzu werden für den Anwendungsfall der TrinkwEGV die 100-m-Mindestabstandslinie bzw. die 300-m-Mindestabstandslinie bei Karst- und Kluftgrundwasserleitern mit hohen Abstandsgeschwindigkeiten für die Abgrenzung empfohlen. Analog könnten räumliche Beziehungen in der Praxis als Ersatzkriterium verwendet werden, um auf vereinfachte Weise Wasserentnahmen aus Brunnen in Gewässernähe zu ermitteln, die weit überwiegend aus Uferfiltrat bestehen – und damit in plausibler Näherung in Gänze als Uferfiltrat-Entnahme zu betrachten wären.

Räumliche Ersatzkriterien können eine Möglichkeit für eine vereinfachte Bestimmung von Uferfiltrat-Entnahmen sein.

Alternativ kann im Einzelfall auf Basis detaillierter Auswertungen oder Kenntnisse (z.B. durch Fachgutachten) eine Darlegung erfolgen, dass Uferfiltrat entnommen wird.

¹ Siehe auch [Ausführungen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zum Thema Uferfiltrat](#)

² Quelle: Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA), [LAWA Vollzugshilfe zur TrinkwEGV - Teil I Hauptdokument Abgrenzung von Trinkwassereinzugsgebieten](#)